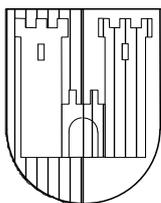
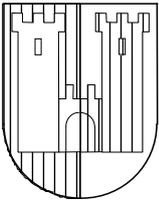


Feuerwehrreglement (FwR)

2012/14



Gemischte Gemeinde Diemtigen



Feuerwehrreglement (FwR) der Gemischten Gemeinde Diemtigen 2012/14

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABEN DER FEUERWEHR	3
2. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	3
2.1 DIENSTDAUER, EINTEILUNG, ERNENNUNG, BEFREIUNG, AUSRÜSTUNG	3
2.2 ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ	4
3. BETRIEBSFEUERWEHREN	5
4. FINANZIERUNG	5
5. ZUSTÄNDIGKEITEN	6
5.1 GEMEINDERAT	6
5.2 FEUERWEHRKOMMISSION	7
6. STRAFEN	8
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
BESCHLUSS	8
AUFLAGEZEUGNIS	9

1. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadeneignisse in der Gemeinde gemäss kantonaler Gesetzgebung.

² Weitergehende Aufgaben erfüllt sie auf Anordnung des Gemeinderats.

2. Feuerwehrdienstpflicht

2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Befreiung, Ausrüstung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung/Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6 ¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader / Fachleute

Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Erreichen der Dienstaltersgrenze (Art. 2), bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung **Art. 8** ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den kantonalen und schweizerischen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und Mannschaft sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem Zustand zu halten. Verluste und Schäden durch schlechte Wartung gehen zu Lasten des Pflichtigen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von aktiver Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9 ¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

² Auf Gesuch hin können von der aktiven Feuerwehrpflicht befreit werden:

- d) Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigen,
- e) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- f) Angehörige des Polizeikorps des Kantons Bern.

2.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan / Übungsdaten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen aktiven Feuerwehrdienstpflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Übungsbesuch

Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Die Übungen werden mit Fr. 25.— bis Fr. 50.— entschädigt.

³ Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe.

⁵ Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen wird mit Busse zwischen Fr. 60.— und Fr. 1'100.— bestraft.

⁶ Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Kommando

Art. 13 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnisse das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz Sonderstützpunkt

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

3. Betriebsfeuerwehren

Betriebswehren

Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, die Ausrüstung und die Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

4. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

Art. 16 ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehren nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, sind sie der ordentlichen Gemeinderrechnung zu belasten.

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird in % der Einkommenstaxation festgesetzt und darf zur Zeit Fr. 450.— bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Jeder Ersatzpflichtige bezahlt einen Mindestbetrag von Fr. 100.—.

³ Die Ersatzabgabe beträgt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung 0,8% der Einkommenstaxation und wird alljährlich zusammen mit dem Voranschlag der Gemeinde beschlossen.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe, bzw. in ungetrennter eingetragener Partnerschaft, lebende Paare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam **eine** Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Ersatzabgabe befreit ist, bezahlen Paare gemäss Abs. 4 die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von Ersatzabgaben	<p>Art. 18 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt, c) die Partnerin oder der Partner gemäss Art. 17 Abs. 4, wenn einer von ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet.
Gebühren	<p>Art. 19 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die Dienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches der Feuerwehr in Anspruch nehmen, b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.
Einsatzkosten	<p>Art. 20 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen der Stützpunktfeuerwehr sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
Kosten für Nachbarhilfe	<p>Art. 21 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden (Ansätze gemäss Richtlinien Feuerwehrweisungen).</p>

5. Zuständigkeiten

5.1 Gemeinderat

Aufgaben	<p>Art. 22 Der Gemeinderat</p>
a) Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, b) erläutert die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung, c) organisiert im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde und setzt insbesondere den Bestand und die Gliederung fest.
b) Personell	<p>Art. 23 Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben fest, b) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und seine Stellvertreter,
c) Finanziell	<p>Art. 24 Der Gemeinderat setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren in einer Verordnung fest.</p>

d) Administrativ

Art. 25 Der Gemeinderat

- a) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren,
- b) ist für einen umfassenden Versicherungsschutz verantwortlich,
- c) behandelt Beschwerden in seinem Zuständigkeitsbereich,
- d) genehmigt die erforderlichen Pflichtenhefte.

5.2 Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl und Zusammensetzung

Art. 26¹ Die Feuerwehrkommission ist eine ständige Kommission und besteht aus 7 Mitgliedern.

² Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

- Ressortleiter öffentliche Sicherheit als Präsident
- Feuerwehrkommandant
- Wasserwehrkommandant

Über- und untergeordnete Stellen

Art. 27¹ Die Feuerwehrkommission ist dem Gemeinderat direkt unterstellt.

² Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen gegenüber den Organen und Funktionären der Feuerwehr weisungsbefugt.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 28 Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Verordnung zu diesem Reglement vor,
- b) erlässt Verfügungen im Rahmen ihrer Befugnisse,
- c) bearbeitet Aufgaben, die vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen wurden,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und seiner Stellvertreter,
- e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- f) teilt Pflichtige dem aktiven Feuerwehrdienst oder der Ersatzpflicht zu,
- g) entlässt ungeeignete aktive Feuerwehrdienstpflichtige,
- h) erstellt den jährlichen Voranschlag und die Investitionsplanung zuhanden des Gemeinderates,
- i) überwacht die Erstellung der Jahres- und Ausbildungsprogramme,
- j) erstellt die Pflichtenhefte zuhanden des Gemeinderates,
- k) genehmigt alle Tätigkeiten im Bereich Löscheinrichtungen.

finanzielle Befugnisse

Art. 29¹ Im Rahmen der Voranschlags- und Verpflichtungskredite erteilt die Kommission Aufträge und führt Beschaffungsverfahren durch.

² Die Kommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen diese an andere Organe oder Funktionäre der Feuerwehr delegieren.

³ Der Materialverwalter beschafft in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten im Rahmen der beschlossenen Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite das benötigte Material.

⁴ Bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen finden die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die IKS-Verordnung des Gemeinderats Anwendung.

Unterschrift

Art. 30 Präsident und Sekretär der Feuerwehrkommission unterschreiben im Rahmen ihrer Befugnisse zu zweien.

6. Strafen

Strafen

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Verordnung werden mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 5'000.— bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat.

² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Feuerwehrgesetzgebung bleibt vorbehalten.

7. Schlussbestimmungen

Unvorhergesehenes

Art. 32 In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und die dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 33 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement vom 27. November 2004 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Die Versammlung vom 16. Oktober 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Die Versammlung vom 27. November 2014 nahm die Reglementsänderung an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. September bis 16. Oktober 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 13. September 2012 bekannt.

3753 Oey, 22. Oktober 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderung vom 28. Oktober bis 27. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2014 bekannt.

3753 Oey, 30. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching